



Privates oder öffentliches Baurecht?

Sind sich benachbarte Grundstückseigentümer uneinig über die Art eines Zaunes oder den Verlauf der Grundstücksgrenze, so hält der Gesetzgeber allerlei Regeln bereit, damit Nachbarn friedlich zusammenleben können. Die Gesetze gehören in den Bereich des privaten Baurechts.

Zweck des privaten Baurechts ist die Beziehungen von Nachbarn untereinander zu regeln und ein möglichst konfliktfreies Zusammenleben zu ermöglichen.

Rechtsanwalt Uwe Lehr ergänzt:

„Plant ein Grundstückseigentümer zu bauen, regelt privates Baurecht zudem die Beziehungen zwischen Bauherren und beauftragten Dienstleistern wie Architekten, Ingenieure, Bauunternehmen und Handwerkern.“

Grundeigentum und Nachbarschaftsrecht sind zivilrechtliche Grundlagen und daher im privaten Baurecht geregelt. Rechtsanwalt Uwe Lehr ist Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht und hat sich auf privates Baurecht spezialisiert.

Passt das Bauvorhaben in die Landschaft, werden erforderliche Abstände eingehalten, ist Verkehrssicherheit sowie Brandschutz gewährleistet? Diese Fragen beantwortet die Bauordnung, sie ist ein Teil des öffentlichen Baurechts und im Verwaltungsrecht zu Hause. Wie und ob Bauherren Grundstücke grundsätzlich nutzen oder bebauen dürfen ist im Bauordnungsrecht festgelegt. Ein weiterer Teil des öffentlichen Baurechts ist das Bauplanungsrecht. Die Gesetze der Bauplanung sollen dafür sorgen, dass Städte sich ordentlich entwickeln und kein Chaos entsteht.

Rechtsanwalt Uwe Lehr ist Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Tel. 05 11 / 59 09 10 - 30 · E-Mail lehr@beukenberg.com
baurechtthannover.de

Ist Ihre Arbeitszeit richtig?

Gastronomie, Büro, Werkstatt, Krankenhaus oder Einzelhandel – ob Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Arbeitsplatzregelungen einhalten, überwachen die Gewerbeaufsichtsämter oder die Behörden für Arbeitsschutz. Überschreiten Sie die zulässige Höchstarbeitszeit, verstoßen sie gegen das Arbeitszeitgesetz, und begehen somit eine Ordnungswidrigkeit.

Arbeitszeit

Die maximale Arbeitszeit für Erwachsene beträgt 8 Stunden pro Tag und 48 Stunden pro Woche. Die Tagesarbeitszeit kann der Arbeitgeber auf bis zu 10 Stunden erweitern – Voraussetzung: in 6 Kalendermonaten (24 Wochen) arbeitet der Arbeitnehmer nicht länger als durchschnittlich 8 Stunden am Tag. Jugendliche dürfen nicht länger als 8 Stunden täglich arbeiten also nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich. Außerdem gibt es Regelungen zum Mutterschutz, diese verbieten Mehrarbeit, Nacharbeit zwischen 20 – 6 Uhr und Arbeit an Sonn- und Feiertagen.

Grundsätzliche Regelungen zur Arbeitszeit sind im Arbeitszeitgesetz definiert. Weitere Bedingungen legt der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer im Arbeitsvertrag fest. Das können Arbeitsbeginn und -ende, Pausen sowie die Stundenverteilung auf die Woche sein. Es gibt etliche Ausnahmen.

Pausen und Ruhezeit

„Ich mache keine Pause, damit ich früher Feierabend machen kann! Ich habe zu viel Arbeit, die Pause passt nicht so richtig in meinen Arbeitsablauf.“ Arbeitnehmer denken oft, Sie könnten Ihre Ruhephasen

selbst bestimmen. Pausen sind Pflicht! Sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer sollten sich daran halten, sonst droht eine Strafe, wenn sie von Mitarbeitern des Gewerbeaufsichtsamtes oder der Behörde für Arbeitsschutz erwischt werden.

Die Länge von Pausen und Ruhezeit im Verhältnis zur Länge der Arbeitszeit schreiben die Regelungen im Arbeitszeitgesetz zur Verteilung der Arbeitszeit vor.

Für Erwachsene sind ab 6 Stunden Arbeitszeit 30 Minuten Pause zu gewähren und ab 9 Stunden 45 Minuten. Bei der Pausengestaltung gibt es Spielraum, eine 30-Minuten-Pause kann in 2 x 15 Minuten aufgeteilt werden. Für Jugendliche gelten strengere Regeln: ab 4,5 Stunden Arbeit sind 30 Minuten Pause erforderlich und ab 6 Stunden sind 60 Minuten vorgeschrieben.

Mit Ruhezeit ist die Zeit zwischen dem Ende eines Arbeitstags und dem Beginn des nächsten Arbeitstags gemeint. Ende und Beginn zweier Arbeitstage sollen mindestens elf Stunden auseinander liegen – ohne Unterbrechung. Sonntage sowie gesetzliche Feiertage sind generell als Ruhephasen geschützt.

Es individuell unterschiedliche Ausnahmen, lassen Sie sich beraten wie Sie Arbeitszeit gestalten können.

Ihr Fachanwalt für Arbeitsrecht ist Rechtsanwalt Uwe Lehr
Tel. 05 11 / 59 09 10 - 30 · E-Mail lehr@beukenberg.com
dasarbeitsrecht.de





Gemeinschaft mit Zugewinn?

Das BGB enthält Regelungen zum ehelichen Güterrecht. Das Güterrecht ist im Familienrecht angesiedelt und hält verschiedene Modelle des Güterstandes vor:

- Zugewinnngemeinschaft
- Modifizierte Zugewinnngemeinschaft
- Gütertrennung
- Gütergemeinschaft



Zugewinnngemeinschaft

Mit der Eheschließung treten die Eheleute automatisch in den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ein. Durch die Eheschließung findet keine Vergemeinschaftung des Vermögens statt. Jeder bleibt Eigentümer seines Vermögens, auch des Vermögens, das ein Ehegatte nach der Eheschließung erwirbt.

Zugewinne, die die Eheleute während der Ehe erzielen, sind jedoch auszugleichen, wenn die Zugewinnngemeinschaft endet. Dies geschieht entweder durch Tod oder durch Scheidung.

Im Todesfall erfolgt der Ausgleich durch pauschale Erhöhung des Erbteils des überlebenden Ehegatten um 1/4. Kommt es zur Scheidung besteht eine Ausgleichsforderung in Höhe der Hälfte des Überschusses, den der Zugewinn des Einen, den Zugewinn des Anderen übersteigt.

Sofern im Rahmen einer Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung keine anderweitige Regelung getroffen wird, kann ein Anspruch auf Ausgleichszahlung im Rahmen des Scheidungsverfahrens gestellt werden. Die Zahlung wird dann mit Rechtskraft der Ehescheidung fällig.

Der Zugewinnausgleichsanspruch kann auch noch 3 Jahre nach rechtskräftiger Ehescheidung geltend gemacht werden.

Gütertrennung

Eheleute können den Güterstand der Gütertrennung wählen. Dies geschieht zu notarieller Urkunde. Es findet dann kein Zugewinnausgleich für den Fall der Trennung und für den Fall des Todes statt.

Die Gütertrennung ist variabel gestaltbar per Vertrag vom völligen Ausschluss bis hin zu individuellen Vereinbarungen, die nur bestimmte Vermögensteile betreffen, z. B. eine Firma oder eine freiberufliche Praxis.

Unter modifizierter Zugewinnngemeinschaft wird die Vereinbarung der Gütertrennung nur für den Fall der Scheidung verstanden. Für den Fall des Todes bleibt es bei der Zugewinnngemeinschaft und damit der Erhöhung des Erbteils des überlebenden Ehegatten um 1/4.

Gütergemeinschaft

Eheleute können durch Ehevertrag auch den Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbaren. Das Vermögen der Eheleute wird dann gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten (Gesamtgut). Dieser Güterstand wird so gut wie nicht mehr gewählt.

Rechtsanwältin Jutta Beukenberg ist Ihre Fachanwältin für Familienrecht · Tel. 05 11 / 59 09 10 - 40
E-Mail beukenberg@beukenberg.com
dasfamilienrecht.de

Impressum

Herausgeber

Beukenberg Rechtsanwälte
Uhlemeyerstraße 9+11
30175 Hannover

Tel. 05 11 / 59 09 10 - 0
Fax 05 11 / 59 09 10 - 55

info@beukenberg.com
www.beukenberg.com

Commerzbank IBAN
DE40 2504 0066 0334 1351 00
BIC COBADEFFXXX
Ust 2324 02423220108

ISSN 1863-3684

Haftung

Dieses Falblatt dient zur allgemeinen Information und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Beukenberg Rechtsanwälte übernehmen keine Haftung für den Inhalt des Info-Angebots.

Redaktion

Christina Müller, Dipl. Red.
Presse- und Öffentlichkeit

Tel. 05 11 / 59 09 10 - 25
Fax 05 11 / 59 09 10 - 55
mueller@beukenberg.com

©Beukenberg Rechtsanwälte

Der juristische Blick



Privates oder öffentliches Baurecht?

Bereiche des Baurechts kurz erklärt.

Ist Ihre Arbeitszeit richtig?

Wieviel ein Arbeitnehmer arbeiten darf.

Gemeinschaft mit Zugewinn?

Infos zum Güterstand in der Ehe.